

Und was sagt der genossenschaftliche Netzbetreiber dazu?

DGRV Bundeskongress genossenschaftliche Energiewende

Berlin 12.03.2024

Franz König, Vorstandvorsitzender
der Elektrizitätsgenossenschaft Wolkersdorf eG

- **Elektrizitätsgenossenschaft Wolkersdorf und Umgebung eG (EGW)**
- **Gegründet 1920**
- **Netzgebiet 21 km²**
- **3 Gemeinden**
- **Netzebenen 5 bis 7 Verteilnetzebene**

- **Elektrizitätsgenossenschaft Wolkersdorf und Umgebung eG**
- **Netzspitzenlast 3 MW**
- **Netzeinspeisung 9 MW aus rund 400 Erzeugungsanlagen**
- **Zusätzlich beantragt für 2024 5,5 MW Einspeisung**

- **Verteilnetzbetrieb**
- **Stromvertrieb**
- **Elektroinstallation**
- **Planung und Bau von Photovoltaikanlagen**
- **Kaufmännische und Verwaltungsdienstleistungen**
 - **EVU**
 - **Handwerksbetriebe**
 - **Kommunen**

bis hin zur kompletten Geschäftsführung
- **Neu: Planung von 2 eigenen Windkraftanlagen (16 MW)**

- **Die Energiewende ist unumkehrbar.**
- **Alle Akteure müssen zusammenarbeiten.**
- **Die Geschwindigkeit beim Ausbau erneuerbarer Energien und bei der Systemintegration muss erheblich schneller werden.**

- sind Verteilnetzbetreiber (VNB).
- Der größte genossenschaftliche VNB hat rund 70.000 Netzanschlüsse.
- Der kleinste hat 600 Netzanschlüsse.
- Verteilnetzbetreiber sind das Bindeglied zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und beinahe allen Energieverbrauchern.

- Ihre vordergründige Aufgabe ist die Verteilung der Energie von den Kraftwerken hin zu den Endverbrauchern.
- Verteilnetze nehmen auch die Energie, die in mittleren und kleineren Kraftwerken wie beispielsweise Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen erzeugt wurde, auf und verteilen sie. Diese Aufgabe ist insbesondere im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien immer wichtiger geworden.
- Die Energiewende stellt auch die Verteilnetzbetreiber vor gewaltige Aufgaben.
- Ausbau erneuerbarer Energien - NETZEINPEISUNG
- Grüner Strom für Verkehr und Heizung - NETZAUSSPEISUNG

- Die Verteilnetze sind das Rückgrat der Energie- und Klimawende.
- Die Energiewende (Stromwende) findet fast ausschließlich im Verteilnetz statt.
- Für das Gelingen der Klimawende müssen die Verteilnetze **ausgebaut, digitalisiert** und **weiterentwickelt** werden.
- Das betrifft VNB in allen Größenordnungen.

- **Regularien für die Einspeisung**
 - Elektroinstallationsbetrieb ist notwendig; unabhängig von der Größe der Anlage
- **Netzanschlussprüfung**
 - Standort der Erzeugungsanlage
 - Geplante Einspeiseleistung
- **Mitteilung Netzanschlusspunkt (innerhalb von 8 Wochen)**
 - Technisch und wirtschaftlich günstigster Anschlusspunkt

- **Inbetriebnahme nach Überprüfung der Einhaltung der technischen Anschlussbestimmungen**
- **Abschluss Netzanschlussvertrag und Einspeisevertrag**
- **Für jede regenerative Erzeugungsanlage und jeden neuen Verbraucher muss das Netz vorausgedacht und ausgebaut werden.**

- Über allen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zur Einspeisung von Erzeugungsanlagen in ein Netz steht die **Physik**.
- Beispiel: Die oft von Stromhändlern angepriesene Cloud zur Stromspeicherung im Sommer und Bezug im Winter gibt es physikalisch nicht.
- Auch alle möglichen Geschäftsmodelle, wie z.B. Mieterstrom oder energy sharing haben keinen Einfluss auf die Physik der Verteilnetze.
- **Die Notwendigkeit von Netzausbauten wird Grundlage physikalischer Berechnungen festgestellt.**

- **Herausforderung bei der Einspeisung ins Verteilnetz:**
- **Aktuell**
 - Verdoppelung der Anträge auf Netzanschlüsse von PV-Anlagen von 2021 auf 2022
- **Zukünftig**
 - Verfünffachung der Einspeiseleistung von PV und Wind bis 2040

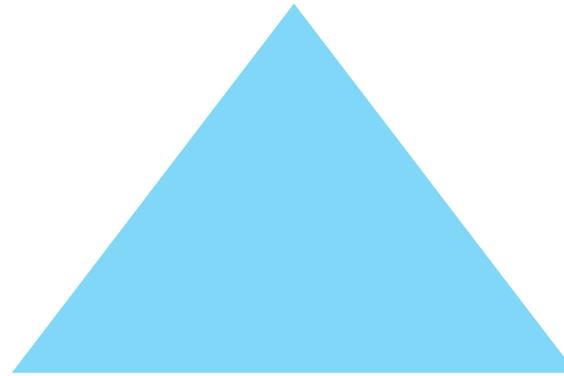
- **Notwendige Investitionen:**
- **Verdoppelung des Investitionskapitals in den nächsten 10 Jahren**
-
- **Herausforderungen:**
- **Finanzierung**
- **Genehmigungsverfahren beim Leitungsbau**
- **Fachkräftemangel**
- **Materialverfügbarkeit**

- Finanzielle Belastungen für den Verteilnetzbetreiber sind:
 - Der Ausbau der Ortsnetze
 - Immer mehr Verwaltungs-, Planungs- und Regulierungsaufwand
 - Erweiterung der Verbindung zum vorgelagerten Netz
 - Digitalisierung der Netze, bisher nur sehr eingeschränkte Möglichkeit zur Einpreisung in Netzentgelte – Prinzip Kupfer vor Kopf -

- **Grundsätzlich gilt bei einem Netzanschluss von EEG-Anlagen, dass die Kosten von der Anlage bis zum Netzverknüpfungspunkt gemäß § 16 Abs. 1 EEG durch den Anlagenbetreiber zu tragen sind. Die entstehenden Kosten ab dem Netzverknüpfungspunkt und damit auch die Kosten für Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes trägt gemäß § 17 Abs. 1 EEG der zuständige Netzbetreiber. Von wesentlicher Bedeutung für den Kostenrahmen eines EE-Projekts ist die Lage des Verknüpfungspunkts bzw. die Entfernung von Anlage und Netzverknüpfungspunkt. Bei der Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts sind auf Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 1 EEG u.a. die passende Spannungsebene und die Länge der Anschlussleitung wesentliche Faktoren.**

Städte und Gemeinden

Verteilnetzbetreiber



Anlagenbetreiber

- Ausweisung von Energievorranggebieten in räumlicher Nähe zu Windvorranggebieten
- Nutzung gemeinsamer Netzverbindungsunkte (Umspannwerke)
- Speicherbetrieb
- Sektorenkopplung vor Ort
Power to X

- 1. Energiekonzept
 - Definition von Mengenzielen
 - Zeitplan für die Umsetzung
 - Sektorenkopplung
 - Dezentrale Nutzung von Strom
- 2. Entbürokratisierung und Synchronisierung
 - Abbau Meldepflichten
 - Räumliche Bündelung großer PV-Anlagen
- 3. Schnellere und digitalisierte Genehmigungsverfahren
- 4. Änderung Regulierungsrahmen
- 5. Nutzung von netzdienlichen Speichern und Flexibilitäten
 - um den Netzausbau zu begrenzen
 - Einsatz flexibler, intelligenter Lösungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!